

# **Satzung**

Förderverein des  
Stefan-Andres-Gymnasiums  
Schweich

Stand: Juli 2014

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein hat den Namen „Förderverein des Stefan-Andres-Gymnasiums Schweich“ und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 54338 Schweich, Stefan-Andres-Straße 1.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Schülerinnen und Schüler des Stefan-Andres-Gymnasiums in ihrer schulischen Ausbildung, ihrer Erziehung und sportlichen Betätigung durch den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern/ Lehrerinnen und Schülern/ Schülerinnen sowie Förderern,
  2. die Unterstützung von Maßnahmen, die dem Wohl der Schüler/ innen dienen sowie die Unterstützung und Förderung bedürftiger Schüler/ innen in Einzelfällen,
  3. die Elternfortbildung unter schulisch-erzieherischen Aspekten,
  4. die Pflege des Kontakts zwischen Eltern und Lehrkräften,
  5. die Beteiligung an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen und
  6. die Förderung wissenschaftlicher, kultureller, sozialer und sportlicher Aktivitäten.
  7. die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins sind nicht an die Mitgliedschaft gebunden; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des

Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Das Vermögen des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne, Einnahmen, Zuwendungen, Zuschüsse und dergleichen ist nach Abzug der anfallenden Kosten ausschließlich und unmittelbar nur für den satzungsmäßigen Zweck des Vereins zu verwenden.

(6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vermögens.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei der Gründung des Vereins laufenden Kalenderjahres.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können alle volljährigen, natürlichen oder juristischen Personen erwerben, die die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule befürworten.

(2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch :

- a) Das Ausscheiden des Schülers aus dem Schulverhältnis automatisch für seine Eltern, es sei denn, es wird anderes gewünscht.
- b) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit sofortiger Wirkung.
- c) Wenn der jährlich fällige Mitgliedsbeitrag mehr als dreizehn Monate seit der letzten Einzahlung oder nach der Beitrittserklärung innerhalb eines Monats nicht geleistet wurde.
- d) Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.
- e) Tod.

## **§ 5 Beiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Im ersten Geschäftsjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag 15 € und ist mit Datum der Beitrittserklärung fällig. Wechselt man innerhalb eines Jahres vom Förderverein der Stefan-Andres-Realschule Plus in den Förderverein des Stefan-Andres-Gymnasiums, so wird die Differenz überschneidender Beiträge durch eine schriftliche Anfrage an den Vorstand des Stefan-Andres-Gymnasiums zurückerstattet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren Verhinderung durch ihren/seinen Stellvertreter/in einberufen.

Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr satzungsgemäß zustehenden Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Person, die ihm kraft seines Amtes angehört,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen für die Dauer von zwei Jahren; diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein,

- c) die Rechenschaftsberichte des Vorstandes, die Berichte der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer/innen,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Auflösung des Vereins.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, ausgenommen die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsart beschließt oder mindestens ein Mitglied eine geheime Stimmabgabe beantragt.
- (6) Änderungen dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (7) Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei Drittel der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder für einen rechtsgültigen Beschluss genügen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern kraft des Amtes.

### **A. Gewählte Mitglieder sind**

- a) die/der Vorsitzende,
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
- c) die/ der Schatzmeister/in und
- d) die/der Schriftführer/in.

### **B. Mitglieder kraft des Amtes sind**

- a) die/der Leiter/in des Stefan-Andres-Gymnasiums und
- b) die/der Vorsitzenden des Schulelternbeirats des Stefan-Andres-Gymnasiums

(2) Die unter Aa) bis Ad) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Die unter Ba) und Bb) genannten Mitglieder können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter/in im Amt vertreten lassen.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in. Durch sie wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Der Vorstand kann beschließen, Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das vorhandene Vermögen an das Stefan-Andres-Gymnasium Schweich über, das es ausschließlich satzungsgemäß verwenden kann.

## **§ 10 Sonstiges**

Diese Satzung wurde am 03.07.2014 beschlossen.